

Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen für das Programmjahr 2013 (ThürModR-Mietwohnungen)

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 05. August 2013

Der Freistaat gewährt Zuwendungen für die Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen (nachstehend "Mietwohnungen" genannt) nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Diese Richtlinie regelt die Förderung für Vermieter zur Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen durch Gewährung eines Baudarlebens.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Förderung für Vermieter zur Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Anforderungen an Bauherren, Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang der Förderung sowie Finanzierungsgrundsätze
7. Aufwands- und Ertragsberechnung, Mieten
8. Kumulierung
9. Belegungsbindung, Verfahren
10. Programmaufstellung

Teil 2: Förderung für Vermieter zur energetischen Modernisierung von Mietwohnungen

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Anforderung an Bauherren, Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang der Förderung sowie Finanzierungsgrundsätze
7. Aufwands- und Ertragsberechnung, Mieten
8. Belegungsbindung

Teil 3: Schlussbestimmungen

1. Antragstellung
2. Bewilligungsverfahren
3. Auszahlung und Verwaltung der Mittel
4. Schlussabrechnung (Verwendungsnachweis)

5. Kosteneinsparungen
6. Controlling
7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides,
Rückforderung der Zuwendungen und Verzinsung
8. Haushaltsrechtliche Vorschriften und Prüfvermerke
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1: Förderung für Vermieter zur Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlagen

1.1 Zweck dieser Richtlinie ist es, Zuwendungen für die Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen zu gewähren.

Ziel ist es,

- den Gebrauchswert von Wohnungen wiederherzustellen und zu erhöhen,
- eine Verbesserung der Energieeffizienz der Wohngebäude bzw. der Wohnungen zu erzielen,
- sozial adäquate Mieten zu erreichen,
- an den geförderten Mietwohnungen grundsätzlich Belegungsrechte zu erwerben
- eine nachhaltige Vermietung der am Bedarf orientierten Wohnungen zu gewährleisten.

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden folgende Indikatoren festgelegt:

- Anzahl der geförderten Wohnungen,
- Anteil der Modernisierungs- und Instandsetzungskosten an den Gesamtkosten,
- Anzahl der geförderte Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz der Wohngebäude bzw. der Wohnungen,
- Änderung des Energieverbrauchs im Vergleich zu vor der Sanierung,
- Änderungen der CO₂-Emissionen und der Betriebskosten in Vergleich zu vor den Sanierungen,
- durchschnittliche Miete je Quadratmeter Wohnfläche nach Förderung,
- Mietersparnis durch die Gewährung der Fördermittel im Vergleich zu den ungeforderten Mieten,

- Anzahl der Wohnungen bei denen durch die Förderung Belegungsrechte erworben werden,
- Prozentualer Anteil der erworbenen Belegungsrechte an der Gesamtzahl der geförderten Wohnungen des Programms,
- Anzahl der geförderten barrierefreien bzw. der behindertengerechten Wohnungen zur Anpassung des Wohnraums auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung,
- Leerstandsquote im belegungsgebundenen Wohnungsbestand im Vergleich zur Leerstandsquote beim modernisierten Wohnungsbestand.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen:

- Thüringer Wohnraumförderungsgesetz (ThürWoFG)
- Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV)
- Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV)
- Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO)
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung.

Auf den Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, wird verwiesen.

1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für Wohngebäude. Das sind

2.1 bauliche Maßnahmen am und im Gebäude und innerhalb der Wohnungen, die den Gebrauchswert erhöhen, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung

- des Zuschnitts der Wohnung und der Funktionsabläufe,
- der Belichtung und Belüftung,
- des allgemeinen Schallschutzes,
- der Einbruchsicherheit des Wohnbereiches,
- der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Abwasserableitung,
- der sanitären Einrichtungen und Installation sowie der Einbau von Kalt- und Warmwasserzählern,
- der notwendigen Hausanschlusserneuerungen (Wasser, Gas, Elektro) vor dem Gebäude,
- des Hauseingangsbereiches und zur Beseitigung von Schäden, die in Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten am gebäudebezogenen Wohnumfeld entstanden sind,
- des Hauskommunikationssystems und des baulichen Brandschutzes,
- der Heizungs- und Warmwasserversorgung, insbesondere die Umstellung der Heizung auf umweltfreundliche und alternative Versorgungssysteme und erneuerbare Energien;

insbesondere Maßnahmen, wie

- der An-/Einbau von Aufzügen,
- die Aufrüstung des Kabelnetzes durch Erstverkabelung bzw. Nachrüstung,
- der Anbau von Balkonen und Instandsetzung vorhandener Balkone;

2.2 insbesondere heizenergiesparende Maßnahmen, wie

- Einbau von Wärmedämmfenstern,
- Verbesserung der Wärmedämmung von

- Fassade (in Abhängigkeit von der Bauweise und Erfordernissen),
 - Dach,
 - Türen (sofern erforderlich),
 - Kellerdecken,
 - nichtausgebautem Dachraum auf der obersten Geschossdecke,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umrüstung und Umstellung der Heizungsanlage gemäß Nummer 2.1, wie
 - Einbau von Mess- und Regeltechnik,
 - Wärmedämmung von Heizrohren,
 - zentrale Steuersysteme (wie Daten- und Integrationssystem),
 - Fugensanierung, Fugenverschluss bei Gebäuden in Plattenbauweise,
 - gutachterliche Untersuchungen zur Festlegung sinnvoller bautechnischer Maßnahmen zur Energieeinsparung für das zur Modernisierung vorgesehene Gebäude;
- 2.3 Maßnahmen der modernisierungsbedingten und/oder technisch notwendigen Instandsetzung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Bauherren) sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte der zu fördernden Mietwohnungen.

4. Anforderungen an Bauherren, Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit

- 4.1 Bauherren, die ihren Verpflichtungen aus früher gewährten Zuwendungen nicht im vollen Umfang nachgekommen sind, die Bestimmungen über die Schlussabrechnung nicht eingehalten haben oder deren Bauleistung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat, sollen von der Bewilligung der Zuwendungen ausgeschlossen werden.

- 4.2 Bauherren, die nicht die nötigen Voraussetzungen für die einwandfreie Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung eines Bauvorhabens erfüllen, dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn sie die Voll- oder Teilbetreuung ihres Bauvorhabens einem Betreuungsunternehmen oder Betreuer übertragen.
- 4.3 Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Bauherrn sowie der Eignung eines Betreuers oder Beauftragten können die Bewilligungsstelle und die durch das für die Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium beauftragte Thüringer Aufbaubank auf Kosten des Bauherrn alle ihnen geeignet erscheinenden Auskünfte einholen und Nachweise über Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, vorhandenes Eigenkapital, insbesondere die Vorlage eines Kreditgutachtens, verlangen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Das Gebäude muss erhaltenswürdig sein. Mit seiner Beseitigung, insbesondere im Rahmen von städtebaulichen Maßnahmen, darf in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden.
- 5.2 Voraussetzung für eine Förderung ist,
- dass die Baumaßnahme in Gemeinden und Städten mit mehr als 5.000 Einwohnern in Einklang mit einem zwischen der Kommune und den Wohnungsunternehmen (mit eigenem Wohnungsbestand von mehr als 300 Wohnungen) abgestimmten kommunalen Stadtentwicklungskonzept steht. Dieses muss unter gesamtstädtischer und wohnungspolitischer Betrachtung Festlegungen zu den städtebaulichen, wohnungswirtschaftlichen, infrastrukturellen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielsetzungen, deren städtebaulichen Auswirkungen sowie deren regionalen Vernetzung enthalten. Auf dessen Grundlage müssen konkrete Entwicklungsziele des betreffenden Gebietes in einem Stadtteilkonzept ausgewiesen sein.
- Bei Unternehmen in Gemeinden und Städten unter 5.000 Einwohnern oder bei Unternehmen von weniger als 300 Wohnungen im eigenen Bestand ist eine Verträglichkeitserklärung der Stadt bzw. Gemeinde mit dem Antrag vorzulegen.

- dass ein Unternehmenskonzept oder –planung des Antragstellers vorgelegt wird. Dieses muss neben den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme die Entwicklungsziele des Unternehmens darstellen. Das Konzept muss unter Berücksichtigung der finanziellen Ausgangssituation, des örtlichen und regionalen Wohnungsmarktes bezüglich des Wohnungsleerstandes, des langfristig zu erwartenden Wohnungsangebots und der Nachfragesituation, der realistisch eingeschätzten Mieteinnahmen und der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme schlüssig sein.

Die beabsichtigten Rückbau-, Instandsetzungs-, Modernisierungs- und Wohnumfeldmaßnahmen sollen in dem Unternehmenskonzept enthalten sein. Bei Rückbaumaßnahmen sind die finanziellen Konsequenzen aus der Nachnutzung des Grundstückes in das Konzept einzubeziehen. Das Unternehmenskonzept soll im Einklang mit dem Stadtentwicklungskonzept stehen.

Zur Dokumentation des Einverständnisses aller an der Erarbeitung beteiligten Parteien sind die abgestimmten Stadtentwicklungskonzepte bzw. die vorläufigen Konzepte den zuständigen Gemeinderäten und Stadträten zur Kenntnisnahme vorzulegen und vom Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister schlusszuzeichnen.

Die Prüfungsrechte der Thüringer Aufbaubank (siehe Teil 1 Nummer 4) bleiben unberührt.

Bei der Antragstellung von natürlichen Personen und Personengesellschaften entscheidet die Bewilligungsstelle, inwieweit auf die o. g. Konzepte teilweise oder ganz verzichtet werden kann. Im Einzelfall können die o. g. Konzepte durch die Vorlage einer Verträglichkeitserklärung der Stadt bzw. Gemeinde ersetzt werden.

- 5.3 Gefördert werden nur Maßnahmen in Wohnungen, die baulich abgeschlossen und in sich funktionsfähig sind oder in diesen Zustand versetzt werden sollen.

Für die bautechnische Ausstattung gelten folgende Festlegungen:

- Jede Wohnung muss über eine Küche, ein Bad sowie ein WC verfügen, dabei ist unerheblich, ob sich das WC im Bad oder außerhalb des Bades befindet, wobei das WC über den Flur oder einen Vorraum zugänglich sein muss.

- Förderfähig sind im Bad jedoch nur der Einbau von Dusche oder Badewanne sowie ein Waschtisch. Bei Wohnungen für mehr als vier Personen ist auch der Einbau eines zweiten Waschtisches und eines zweiten WC förderfähig.
- In der Küche ist im Bereich von Herd, Spüle und Arbeitsplatte über die gesamte Wandfläche ein wasserfester Wandbelag in ausreichender Höhe vorzusehen.
- Im Bereich von Bad oder Küche sollen Anschlüsse (Wasserzu- und -abfluss, Steckdosen) für eine Waschmaschine vorgesehen werden.
- Schlafzimmer sollen keine Durchgangszimmer sein.
- Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, müssen jeweils über einen Rauchmelder verfügen. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Hiervon kann abgesehen werden, wenn in den betreffenden Räumen keine weiteren Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden oder die Installation mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.
- In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sollen die Wohnungen mindestens eines Geschosses als barrierefreie Wohnungen nach DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen geplant und gebaut werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn sich die Kosten der Maßnahmen durch den Bau der barrierefreien Wohnungen um voraussichtlich mehr als 20 v. H. erhöhen würden oder andere Gründe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen.
- Entscheidungs- und Beratungsstellen für die Belange von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, insbesondere die kommunalen Behindertenbeauftragten nach § 19 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG), sollen angemessen bei den wohnungstechnischen Prüfungen beteiligt werden.

Ihren Forderungen ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und dieser Richtlinien Rechnung zu tragen. Auch bei der Festlegung der Belegung der Wohnung sollen diese Stellen beteiligt werden.

5.4 Die Wohngebäude sollen auch unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nach Abschluss der Modernisierungs- und/oder Instandsetzungsmaßnahmen die Höchstwerte

- für den Jahres-Primärenergiebedarf und
- den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionsverlust H_T

nach § 3 Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten. Aus der Tabelle im Anhang 1 der EnEV ergibt sich der maximal zulässige Jahres-Primärenergiebedarf und der maximal zulässige Transmissionswärmeverlust für diese Gebäude auf der Basis des A/V_e -Verhältnisses und der Gebäudenutzfläche A_n . Es sind die Rechenvorschriften des § 3 EnEV anzuwenden.

Der Aufschlag von 40 v. H. auf die Anforderung für Bestandsgebäude nach § 9 Absatz 1 EnEV soll hierbei nicht angewendet werden.

Die Einhaltung bezüglich der Gebäudeenergieeffizienz vorgeschriebenen Höchstwerte ist durch einen Energiebedarfsausweis nach Abschnitt 5 der EnEV nachzuweisen. Dieser ist spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung (Teil 3 Nummer 4) der Bewilligungsstelle mit vorzulegen.

Der Energiebedarfsausweis ist nach den Qualitätsstandards der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) oder einem vergleichbaren Qualitätsstandard zu erstellen.

Die den Energieausweis erstellenden Sachverständigen müssen in der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geführten Liste der für die „Vor-Ort-Beratung“ zugelassenen Berater oder bei der dena geführten Liste der „Experten von Energieausweisen mit dena-Gütesiegel“ eingetragen sein.

5.5 Bei der Vergabe von Bauleistungen für die Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen braucht die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) nicht angewendet zu werden. Dies gilt nicht, wenn eine Anwendung der VOB durch andere rechtliche Vorschriften (z. B. EU-Recht, Haushaltsgrundsätzegesetz, Gemeindehaushaltsverordnung) vorgeschrieben ist.

- 5.6 Gefördert werden nur Maßnahmen, die technisch zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar sind. Als förderfähig gelten alle Kosten für Maßnahmen der in Teil 1 Nummer 2 genannten Art. Nicht gefördert werden Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von im Durchschnitt weniger als 5.000 Euro je Wohnung eines Gebäudes.

Bei den förderfähigen Kosten werden eingebrachte bezahlte Materialien anerkannt. Der Wert der Selbsthilfe ist nicht anrechenbar. Davon ausgenommen sind durch den Bauherrn selbst erbrachte Architekten-, Ingenieur- und Verwaltungsleistungen nach § 8 II. BV im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen.

Nicht förderfähig sind bewegliche Ausstattungsgegenstände und Einbauküchen sowie Ausbaumaterialien mit überdurchschnittlichem Standard (z. B. bei Fliesen, Armaturen, Wand- und Fußbodenbelägen, Sanitärkeramik etc.). Ausgenommen sind Einbauküchen und Ausstattungsgegenstände für barrierefreie Wohnungen für Rollstuhlbenutzer/innen, welche nach DIN 18040-2 Teil 2 errichtet werden.

- 5.7 Mit der Ausführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung von Fördermitteln begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Ausnahmen: Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb).
- 5.8 Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben die sich aus der Inanspruchnahme der Fördermittel ergebenden Bindungen ihren Rechtsnachfolgern in der Weise aufzuerlegen, dass diese ihrerseits gehalten sind, jeweils ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

6. Art und Umfang der Förderung sowie Finanzierungsgrundsätze

- 6.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Die Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen wird gefördert mit einem Baudarlehen.

Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach dem baulichen Zustand der Wohnungen bzw. nach der von der Bewilligungsstelle (siehe Teil 3 Nummer 2.1) festgestellten Höhe der förderfähigen Kosten. Der Fördersatz beträgt maximal 600 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Bei der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen, die sich in Wohngebäuden befinden, die in konventioneller Bauweise errichtet wurden und vor dem 1. Januar 1949 bezugsfertig waren und deren Modernisierung und Instandsetzung mit einem höheren Kostenaufwand verbunden ist, kann der Fördersatz bis auf 800 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden.

Bei einer barrierefreien Ausstattung der zu fördernden Wohnungen kann das Darlehen um einen Betrag in Höhe von bis zu 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden. Der zulässige Höchstbetrag des Förderdarlehens beträgt somit 700 bzw. 900 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Bei einer behindertengerechten Zusatzausstattung der zu fördernden Wohnungen kann das Darlehen um einen Betrag in Höhe von bis zu 200 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden. Der zulässige Höchstbetrag des Förderdarlehens beträgt somit 800 bzw. 1.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Maßnahmen werden dann nicht gefördert, wenn sich auf Grund der Höhe der förderfähigen Kosten ein Darlehensbetrag von weniger als 4.000 Euro je Wohnung errechnet.

Bauvorhaben sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn der Bauherr zur Deckung der Gesamtkosten eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Eigenleistung ist als angemessen anzusehen, wenn sie mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten beträgt. In besonders begründeten Fällen kann die Bewilligungsstelle mit Zustimmung des für die Wohnungsbauförderung zuständigen Ministeriums eine geringere Eigenleistung zulassen.

Als Eigenleistung werden anerkannt:

- Geldmittel,

- eingebrachte und bezahlte Materialien,
- Wert der Selbsthilfe aus selbst erbrachten Architekten-, Ingenieur- und Verwaltungsleistungen (siehe Teil 1 Nummer 5.6).

Fremdmittel sind in angemessener Höhe der Gesamtkosten in Anspruch zu nehmen. Die Fremdmittel dürfen nur unkündbare Tilgungsdarlehen zu höchstens für den erststelligen Rang üblichen Bedingungen sein. Die laufende Darlehenstilgung soll mindestens 2 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen betragen.

Eine Finanzierung durch Bausparverträge ist ausgeschlossen.

Die Gesamtfinanzierung der baulichen Maßnahmen muss gesichert sein.

- 6.2 Das Baudarlehen ist vom Tage der Auszahlung an bis zum 31. Dezember 2028 mit jährlich 1 v. H. zu verzinsen.

Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wird im Darlehensvertrag eine Erhöhung der Verzinsung auf 6 v. H. vorbehalten. Von der Erhöhung kann in Anlehnung

- an der wirtschaftlichen Lage des Bewilligungsempfängers,
- an der Wirtschaftlichkeit des Förderobjektes und
- an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung

ganz oder teilweise abgesehen werden.

Die einmaligen Verwaltungskosten betragen 1,5 v. H. und werden bei Auszahlung einbehalten. Der Auszahlungskurs beträgt somit 98,5 v. H.

Bis zur Hälfte der planmäßigen Laufzeit des Baudarlehens (1. Juli 2027) werden als laufender Verwaltungskostenbeitrag jährlich 0,5 v. H. vom Nennbetrag des Baudarlehens erhoben. Für die zweite Hälfte der planmäßigen Laufzeit werden die laufenden Verwaltungskosten halbiert. Sie betragen für diesen Zeitraum somit 0,25 v. H. jährlich des Nennbetrags des Baudarlehens.

Ab 1. Januar 2015 ist zur Tilgung des Darlehens in der Regel ein Satz von jährlich 3,5 v. H. zu entrichten. Sollte die Aufwands- und Ertragsberechnung des geförderten Objektes einen zulässigen Mehrertrag errechnen (siehe Teil 1 Nummer 7.1), kann auf Antrag des Bewilligungsempfängers eine höhere Tilgung insoweit zugelassen werden, dass kein Minderertrag am Förderobjekt entsteht.

Die infolge der fortschreitenden Tilgung des Darlehens ersparten Zinsen werden zur verstärkten Tilgung des Darlehens verwendet.

- 6.3 Bewilligungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind bis zum 31. Dezember 2014 zu erteilen.

Die aufgeführten Fristen und Termine gelten für alle Bewilligungen des Programmjahres 2013, die bis zum 31. Dezember 2013 erteilt werden. Für Bewilligungen des gleichen Programmjahres, die im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 erteilt werden, verlängern sich die Termine und Fristen um ein Jahr. Dies gilt auch für die Frist nach Teil 1 Nummer 9.1 (Belegungsbindung).

- 6.4 Die Ausreichung des Baudarlehens erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank und ist an bereitetester Rangstelle im Grundbuch dinglich zu sichern. Die genaue Rangstelle bestimmt das Bewilligungsschreiben der Thüringer Aufbaubank.

Bei Gemeinden wird auf die Eintragung eines Grundpfandrechtes vorerst verzichtet (§ 63 Absatz 6 Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Sofern es sich bei den vorrangigen oder gleichstehenden Grundpfandrechten – die der Finanzierung der aktuell zu fördernden Maßnahmen dienen – um Grundschulden handelt, muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für die Förderdarlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt. Die Darlehen sind auf volle 100 Euro auf- bzw. abzurunden.

7. Aufwands- und Ertragsberechnung, Mieten

- 7.1 Im Ergebnis der Aufwands- und Ertragsberechnung darf nach der durchgeführten und geförderten Modernisierung der jährliche Mehrertrag je Wohnung den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Auf Wohnungsunternehmen, die einen Antrag zur Entschuldung gemäß § 6a Alt-schuldenhilfe-Gesetz (AHG) gestellt haben, findet Satz 1 keine Anwendung.

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung des in Satz 1 festgelegten Betrages zulassen.

Zweifelsfälle sind durch die Bewilligungsstelle zur endgültigen Entscheidung dem für die Wohnungsbauförderung zuständigen Ministerium vorzulegen.

- 7.2 Für die Aufwandsberechnung ist auch der Kapitaldienst für Altschulden nach dem AHG unabhängig von der Verfahrensweise zur dinglichen Sicherung einzubeziehen.

Weiterhin kann in die Aufwandsberechnung eine Verzinsung für die Eigenleistung in Höhe von 4 v. H. einbezogen werden.

- 7.3 In der Ertragsberechnung sind die nach den §§ 559 und 559a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zulässigen Mieten anzusetzen.

Für Gewerberäume, Garagen und Stellplätze sind die ortsüblichen erzielbaren Mieten und Einnahmen anzusetzen.

- 7.4 Nach der durchgeführten und geförderten Modernisierung soll die Miete in der Regel den Betrag von 5,00 Euro je Quadratmeter Wohnfläche (sozial adäquate Miete) nicht übersteigen.

- 7.5 Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, vom Zeitpunkt der Bewilligung bis zum Ende der Belegungsbindung im Sinne von Nummer 9, mit den jeweiligen Mietern keine Vereinbarung im Sinne des § 557 Absatz 1 des BGB (freiwillige Vereinbarung im bestehenden Mietverhältnis über Mieterhöhungen um einen bestimmten Be-

trag, der über dem liegt, worauf der Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften einen Anspruch hätte) zu treffen.

Der Vermieter kann jedoch mit Zustimmung der Bewilligungsstelle Vereinbarungen im Sinne des § 557 Absatz 1 BGB treffen, wenn dies erforderlich ist, um seine laufenden Aufwendungen zu decken.

8. Kumulierung

8.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist möglich, wenn zur Ergänzung der Finanzierung Mittel der Städtebauförderung, Dorferneuerung sowie des Denkmalschutzes in Anspruch genommen werden. Eine Kumulierung mit Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist ebenfalls möglich, es sei denn die Kumulierung wird von der KfW in ihren Vergabebestimmungen ausgeschlossen.

8.2 Eine Förderung der Vorhaben zur

- Errichtung von solarthermischen Anlagen zur Brauchwassererwärmung, Raumheizung und Bereitstellung von Prozesswärme,
- Errichtung von Anlagen zur Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung

sind nach dieser Richtlinie nicht möglich, wenn für diese Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Freistaats Thüringen gewährt werden.

9. Belegungsbindung, Verfahren

9.1 Der Darlehensnehmer hat sich zu verpflichten, vom Abschluss der Modernisierungsarbeiten an bis zum 31. Dezember 2028 neu zu vermietende Wohnungen (Mieterwechsel) nur Wohnungssuchenden zu überlassen, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 10 ThürWoFG nicht übersteigt.

- 9.2 Bei Verstoß gegen die Belegungsbindung sind die Darlehen vom Tage des Verstoßes an mit dem im Darlehensvertrag des Darlehensnehmers gegenüber der Thüringer Aufbaubank genannten Satz zu verzinsen.
- 9.3 Das Verfahren über die Belegung der geförderten Wohnungen ist in der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bindungen geförderter Wohnungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- 9.4 Wohnungen, bei denen weniger als 250 Euro Fördermittel je Quadratmeter Wohnfläche bewilligt werden und sich aus der Modernisierungsmaßnahme eine Modernisierungsumlage nach §§ 559 und 559a BGB von weniger als 0,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich errechnet, sind mit der Maßgabe, dass innerhalb der nächsten vier Jahre über die hier geförderte Modernisierungsmaßnahme hinaus keine weitere Modernisierungsmaßnahme mietwirksam durchgeführt wird, von der Belegungsbindung freigestellt. Im Falle eines Verstoßes gegen die in Satz 1 genannte Vier-Jahresfrist wird die Freistellung von der Belegungsbindung widerrufen. Sobald der Widerruf erfolgt ist, gelten für die betreffenden Wohnungen vom Zeitpunkt des Verstoßes an die Vorschriften der Nummern 9.1 bis 9.3.
- 9.5 Wohnungen, die die Fördervoraussetzungen nach Teil 1 Nummer 6.1 Absatz 3 erfüllen, unterliegen nicht den Vorschriften der Nummern 9.1 bis 9.3. Die Miethöhe die sich nach der Hinzurechnung der Modernisierungsumlage gemäß § 559 BGB errechnet unterliegt nicht der Obergrenze der Nummer 1. Die errechnete Miethöhe darf jedoch die ortsübliche Vergleichsmiete nicht übersteigen.

10. Programmaufstellung

10.1 Auswahl der zu fördernden Vorhaben

Um eine gerechte und zielgerichtete Förderung zu erreichen, werden in der Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen die zu fördernden Vorhaben im Rahmen einer Programmaufstellung ausgewählt.

Folgende Kriterien werden zur Bewertung der Vorhaben vorrangig herangezogen:

- Vorhaben von Wohnungsunternehmen, die einen Antrag nach § 6a AHG gestellt haben und die Förderung zur Sicherung der Kofinanzierung des Landes zur Altschuldenentlastung benötigen;
- Vorhaben, bei denen die Wohnungsbaufördermittel mit anderen Fördermitteln (z. B. Städtebauförderung, Denkmalschutz, Mittel des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit) kumuliert werden;
- Vorhaben, die für den Stadtumbau erforderlich sind (z. B. Umzugsmanagement, langfristige Quartiersentwicklung, Teilrückbau, Aufwertungsmaßnahmen);
- Vorhaben, die eine wichtige städtebauliche Funktion haben (z. B. Innenstadtbauungen, Maßnahmen in Sanierungsgebieten);
- Vorhaben, die altengerechten und barrierefreien Wohnraum schaffen;
- Vorhaben, die eine Restnutzungsdauer haben, welche deutlich über die Laufzeit der Förderdarlehen hinausgeht.

Die Einzelkriterien werden nicht gewichtet, sondern stehen gleichberechtigt nebeneinander.

10.2 Abgabetermin zur Programmaufstellung

Bis zum 31. August des jeweiligen Kalenderjahres soll die Anmeldung der zur Förderung vorgesehenen Vorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt für das Folgejahr erfolgen.

Dabei sind die amtlichen Formulare in der Fassung der jeweiligen Bekanntmachung zu verwenden. Die Vordrucke sind bei der in Satz 1 bezeichneten Behörde und im Internet unter <http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/antraege/> erhältlich.

Teil 2: Förderung für Vermieter zur energetischen Modernisierung von Mietwohnungen

1. Zuwendungszweck/Rechtgrundlagen

- 1.1 Zweck ist es, Zuwendungen für die energetische Modernisierung von Mietwohnungen zu gewähren.

Ziel ist es, durch die Förderung geeigneter Maßnahmen CO₂-Emissionen zu senken, die Energieeinsparung zu erhöhen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu verbessern. Des Weiteren soll durch die damit verbundene Absenkung der Betriebskosten eine Entlastung der Mieter erreicht werden.

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden folgende Indikatoren festgelegt:

- Anzahl der geförderten Wohnungen,
- geförderte Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz der Wohngebäude bzw. der Wohnungen und deren Auswirkungen auf den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und auf die Betriebskosten,
- errechnete Miet- und Betriebskostensparnis durch die Gewährung der Fördermittel.

- 1.2 Des Weiteren gilt Teil 1 Nummer 1.2 und 1.3.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der CO₂-Minderung und Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie

- Wärmedämmung der Wände,
- Wärmedämmung der Dachflächen,
- Wärmedämmung der Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster und Außentüren,
- Erneuerung/Einbau von Lüftungsanlagen,

- Erneuerung der Heizungsanlage einschließlich einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A und ggf. einer hocheffizienten Zirkulationspumpe sowie Durchführung eines hydraulischen Abgleichs,
- Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

3. Zuwendungsempfänger

Es gilt Teil 1 Nummer 3.

4. Anforderungen an Bauherren, Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit

Es gilt Teil 1 Nummer 4.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Vorschriften nach Teil 1 Nummern 5.1 bis 5.5 sowie die Nummern 5.7 bis 5.8 finden sinngemäß Anwendung.
- 5.2 Gefördert werden Maßnahmen, die technisch zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar sind. Als förderfähig gelten alle Kosten für Maßnahmen der in Teil 2 Nummer 2 genannten Art. Nicht gefördert werden Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von im Durchschnitt weniger als 2.000 Euro je Wohnung eines Gebäudes.

Bei den förderfähigen Kosten werden eingebrachte bezahlte Materialien anerkannt. Der Wert der Selbsthilfe ist nicht anrechenbar. Davon ausgenommen sind durch den Bauherrn selbst erbrachte Architekten-, Ingenieur- und Verwaltungsleistungen nach § 8 II. BV im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen.

6. Art und Umfang der Förderung sowie Finanzierungsgrundsätze

- 6.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Die energetische Modernisierung von Mietwohnungen wird gefördert mit einem Baudarlehen.

Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach der von der Bewilligungsstelle (Teil 3 Nummer 2.1) festgestellten Höhe der förderfähigen Kosten. Der Fördersatz beträgt maximal 80 v. H. der zuwendungsfähigen Baukosten, max. 40.000 Euro je geförderter Wohneinheit.

Maßnahmen werden dann nicht gefördert, wenn sich auf Grund der Höhe der förderfähigen Kosten ein Darlehensbetrag von weniger als 1.600 Euro je Wohnung errechnet.

Bauvorhaben sollen nur gefördert werden, wenn der Bauherr zur Deckung der Gesamtkosten eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Eigenleistung ist als angemessen anzusehen, wenn sie mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten beträgt.

Als Eigenleistung werden anerkannt:

- Geldmittel,
- eingebrachte und bezahlte Materialien,
- Wert der Selbsthilfe aus selbst erbrachten Architekten-, Ingenieur- und Verwaltungsleistungen (siehe Teil 2 Nummer 5.2).

- 6.2 Das Baudarlehen wird für die gesamte Laufzeit zinslos gewährt.

Die Laufzeit des Baudarlehens wird auf 20 Jahre festgesetzt. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle nach Maßgabe der Aufwands- und Ertragsberechnung eine längere Laufzeit von maximal bis zu 25 Jahren bewilligen. Bis zum Ende der Laufzeit ist das Baudarlehen vollständig zu tilgen.

Die einmaligen Verwaltungskosten betragen 1,5 v. H. und werden bei Auszahlung einbehalten. Der Auszahlungskurs beträgt somit 98,5 v. H.

Bis zur Hälfte der planmäßigen Laufzeit des Baudarlehens (1. Januar 2025 oder 1. Juli 2027) werden als laufender Verwaltungskostenbeitrag jährlich 0,5 v. H. vom Nennbetrag des Baudarlehens erhoben. Für die zweite Hälfte der planmäßigen Laufzeit werden die laufenden Verwaltungskosten halbiert. Sie betragen für diesen Zeitraum somit 0,25 v. H. jährlich des Nennbetrags des Baudarlehens.

Ab 1. Januar 2015 erfolgt die Rückzahlung des Baudarlehens in gleich großen Tilgungsraten. Näheres regelt der Darlehensvertrag der Thüringer Aufbaubank.

Teil 1 Nummern 6.3 und 6.4 gelten entsprechend.

7. Aufwands- und Ertragsberechnung, Mieten

Es gilt Teil 1 Nummer 7.

8. Belegungsbindung

Die Vorschriften nach Teil 1 Nummern 9.1 bis 9.3 sowie der Nummer 9.5 gelten entsprechend.

Teil 3: Schlussbestimmungen

1. Antragstellung

- 1.1 Ein Antrag auf Gewährung von Fördermitteln ist beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu stellen.

Dabei sind die amtlichen Antragsformulare in der Fassung der jeweiligen Bekanntmachung zu verwenden. Die Vordrucke sind bei der in Satz 1 bezeichneten Behörde und im Internet unter <http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/antraege/> erhältlich.

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung und nur die Seite 5 des Antragsformulars mit den Unterschriften des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten bzw. Betreuers zweifach einzureichen.

- 1.2 Dem Antrag sind beizufügen

- die von der Bewilligungsstelle benannten Unterlagen
- gegebenenfalls die unter Teil 1 Nummer 5.7 genannten Genehmigungen (in Ablichtung).

- 1.3 Im Rahmen der Antragstellung sind die Kosten, welche der Verbesserung der Energieeffizienz des Vorhabens dienen, gesondert im Fördermittelantrag auszuweisen.

2. Bewilligungsverfahren

- 2.1 Bewilligungsstelle für das Baudarlehen zur Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

- 2.2 Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag. Sie leitet ihren Bewilligungsbescheid mit einer Ausfertigung des Antrages an die Thüringer Aufbaubank weiter.

- 2.3 Die Bewilligungsstelle leitet ein Exemplar des von der Thüringer Aufbaubank zugestellten Bewilligungsbescheides an die örtlich zuständige Stelle im Sinne des § 25 ThürWoFG weiter. Die zuständigen Stellen sind in § 1 Absatz 3 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung (Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung - ThürWoZVO-) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) bestimmt.
- 2.4 Ergeben sich bei der Nachprüfung Bedenken gegen die Aufwands- und Ertragsberechnung, Finanzierung und Darlehenssicherung oder allgemein gegen die Förderfähigkeit des Bauvorhabens oder des Bauherrn, so hat die Thüringer Aufbaubank den Baudarlehensantrag zur nochmaligen Prüfung oder Ergänzung an die Bewilligungsstelle zurückzugeben. Richten sich die Bedenken gegen die Darlehenssicherung, so gilt das jedoch nur dann, wenn das Darlehen über das bei nachstelliger öffentlicher Finanzierung zwangsläufig hinzunehmende Ausmaß hinaus gefährdet würde. Bestehen solche Bedenken auch gegen die neue Entscheidung der Bewilligungsstelle, so hat die Thüringer Aufbaubank die endgültige Entscheidung der nächsthöheren Behörde herbeizuführen.

3. Auszahlung und Verwaltung der Mittel

- 3.1 Die Zustellung des Bewilligungsbescheides, die Prüfung der Auszahlungsanträge (ohne die Schlussrate) sowie die Ausreichung und Verwaltung des Darlehens obliegt der Thüringer Aufbaubank.
- 3.2 Voraussetzung für die Auszahlung des Darlehens ist vorbehaltlich der Nummern 3.3 und 3.4 die Erfüllung der im Bewilligungsschreiben der Thüringer Aufbaubank aufgeführten Auflagen.
- 3.3 Neben der Erfüllung der Auflagen nach Nummer 3.2 ist der Nachweis der Eintragung des Grundpfandrechts an der bedungenen Rangstelle, mindestens jedoch die Bestätigung des Notars erforderlich, dass die Grundsschuldbestellungsurkunde dem Grundbuchamt vorgelegt wurde und ihm keine Umstände bekannt sind, die der Eintragung des Grundpfandrechts an der bedungenen Rangstelle entgegenstehen.

- 3.4 Die Auszahlung des Baudarlehens kann bis zu 95 v. H. schon vor dem Abschluss der Modernisierungsarbeiten direkt bei der Thüringer Aufbaubank beantragt werden, wenn bereits Ausgaben mindestens in Höhe der auszahlenden Rate und der anteiligen Finanzierung aus etwaigen anderen Finanzierungsquellen gemäß dem Antrag angefallen sind.

Der Nachweis ist durch eine Übersicht der bezahlten und vorliegenden Rechnungen in Anlehnung an das Baubuch zu führen.

Die Thüringer Aufbaubank prüft die Mittelverwendung entsprechend dem Baufortschritt gemäß Baufortschrittsanzeige und fertigt darüber ein Auszahlungsgutachten. Bestehen diesbezüglich Bedenken, hat die Thüringer Aufbaubank die Bewilligungsstelle zu informieren. Die Bewilligungsstelle wird dann die notwendigen Entscheidungen treffen und diese der Thüringer Aufbaubank mitteilen.

Jede Rate soll bei Förderungen nach Teil 1 mindestens 10 v. H. der Gesamtsumme des bewilligten Darlehens und mindestens 25.000 Euro betragen.

Die Auszahlung der Schlussrate von 5 v. H. ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Sie darf nur ausgezahlt werden, wenn

- die ausdrückliche Zustimmung der Bewilligungsstelle, in der Regel also erst nach Anerkennung der Schlussabrechnung nach Teil 3 Nummer 4.2,
- die vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde sowie der Nachweis über die Eintragung des Grundpfandrechts an bedingener Rangstelle und
- der Nachweis über die Aufnahme des Gebäudes in die Brandversicherung (gleitende Neuwertversicherung unter Berücksichtigung der Modernisierungskosten)

vorliegen.

4. Schlussabrechnung (Verwendungsnachweis)

- 4.1 Die Schlussabrechnung (Verwendungsnachweis) ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme auf dem amtlichen Formblatt bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Zahl der einzureichenden Ausfertigungen für die Schlussabrechnung entspricht der, der Antragstellung.
- 4.2 Die Bewilligungsstelle prüft die Schlussabrechnung und stellt fest, ob die Maßnahme technisch und wirtschaftlich dem Bewilligungsbescheid und dem Antrag auf Gewährung der Fördermittel entspricht.

Die Bewilligungsstelle entscheidet über eine Anerkennung der Schlussabrechnung und leitet eine Ausfertigung der geprüften Schlussabrechnung mit ihrer Entscheidung an die Thüringer Aufbaubank und über diese an den Zuwendungsempfänger. Die geprüften Einzelrechnungen sendet die Bewilligungsstelle direkt an den Zuwendungsempfänger zurück.

- 4.3 Teil 3 Nummer 2.3 gilt bei Schlussabrechnung entsprechend.

5. Kosteneinsparungen

Ergibt die Schlussabrechnung für die geförderten Mietwohnungen, dass die tatsächlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Gesamtkosten) die dem Bewilligungsbescheid zu Grunde liegenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben um mehr als 500 Euro und um mehr als 3 v. H. unterschreiten, so hat die Bewilligungsstelle im Wege einer Änderung des Bewilligungsbescheides die ursprünglich bewilligten Mittel und die Eigenleistungen des Bauherrn in dem Verhältnis abzusetzen, in dem diese beiden Finanzierungsmittel bei Antragstellung standen. Im Falle der Kumulierung mit anderen Fördermittelgebern können andere Regelungen getroffen werden. Näheres wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

6. Controlling

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides, Rückforderung der Zuwendungen und deren Verzinsung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach dem ThürVwVfG.

8. Haushaltsrechtliche Vorschriften und Prüfvermerke

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der ThürLHO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und das ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. April 2013 in Kraft und gilt für das Programmjahr 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Sie tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Erfurt, 05. August 2013

Az.: 24-4741

ThürStAnz Nr. 43/2013 S. ... - ...